

# Ergänzung des Inhalts eines wichtigen Fragmentes von Dio Cassius

von

B. G. Niebuhr.

---

**U**nter die ungerechten, ja undankbaren, Klagen wozu sehr erhöhte geistige Bedürfnisse verleiten, gehört die über die Unvollständigkeit und Dürftigkeit der auf uns gekommenen historischen Kunde von alten Zeiten. Ein anderes ist es die untergegangne Herrlichkeit unerseßlicher Schriften zu betrauern; mit sehnsüchtiger Wehmuth, wie an die griechischen Lyriker, an Livius zweite Decade, an Tacitus verlorne Bücher zu denken. Wer aber murt daß die Erzählung so vieler Ereignisse verloren sey, der eben hat sicher nicht ermessen wie viel daran fehlt daß die stärkste Auffassung und Erinnerung die auf uns gekommene Fülle besitze und beherrsche; noch kennt er die Freude, wenn verlorne Schriften wieder gefunden, unbekannte Inschriften entdeckt werden, und aus ihnen, ja aus Denkmälern die längst Gemeingut waren, unverhofft eine fruchtbare Notiz hervorkommt; und das eben mit dem Vortheil daß wir selbst dazu thun müssen; und mit dem zurechtlichen Vertrauen für unsre Nachkommen, daß sie noch sehr vieles gewinnen werden was wir entbehren. So theilt die Alterthumskunde den Reiz fortwährender Entwicklung mit den Naturwissenschaften: und so wird hoffentlich ihre Gesundheit gegen eine Gefahr erhalten werden, die ihr sonst, eben wenn sie sich der erreichbaren Vollendung nähert, im Innern drohen dürfte. Dem Ehrgeiz würde alsdann unbehaglich seyn. Denn freilich ist es ein Glück geboren zu wer-

den wenn noch viele Wahrheit über große Dinge zu finden ist; entdecken ist ein herrlicher Lebensgenuß, und der Name den es sichert nichts kleines: später zu kommen, wenn nur noch die Nachlese über Nebensachen übrig wäre, mag wohl mißmuthig machen. Darin sollte man sich freilich finden, wie es die Geographen um einige Menschenalter werden thun müssen: und eine edle Seele würde in der Liebe für die welche die Wissenschaft so weit förderten, in einer Liebe wie die womit wir unsre Lehrer und Meister, Scaliger und Lambinus, Perizonius und Bentley, jenseits des Grabs sehern und umfassen, wohl süßen Reiz und Lohn der Arbeit finden. Jeder mag in heiterer Laune, wenn das Wesentliche schon gewonnen ist, was er, sey es ein Jahrhundert, sey es ein Menschenalter früher, selbst wohl gefunden hätte, mit Donatus ausrufen: pereant qui ante nos nostra dixerunt! Wenn aber ein böser Geist alsdann ein bedeutendes Talent, Gelehrsamkeit und Geisteskraft, sich unterwerfen sollte, dann möchte er dem Verführten einflüstern: herunter mit er Wahrheit, wenn sie dir nicht Glanz und Ruhm bringt! Dann möchte er Lehren die gewonnenen Resultate schlichter Wahrheit zu drehen, und daran zu künsteln, damit mehr oder weniger verändert ein Neues herauskomme, dem die dargelegte Evidenz des alten Irrthums nicht gradezu entgegen stehe: oder, in ganz übelberathener Stunde, auch diesen wieder aufzustuzen mit allerley Sophismen. — Wenn denn also noch ein bedeutendes zu schaffen ist, woran wirkliche Kräfte sich zeigen mögen, so geben sie sich wohl nicht auf böse Wege, sondern lassen die Wahrheit ungefährdet.

Bey jener Ermahnung, dankbar zu erkennen wie viel von der alten Geschichte wir doch haben, will ich mitnichten in Abrede stehen daß es, namentlich in der römischen, Zeiträume giebt, wo das Vorhandene zur Bildung eines vollständigen Begriffs gar nicht ausreicht. Diese Dürftigkeit der erhaltenen Nachrichten schmerzt den der seinen Wünschen vernünftige

Schranken setzt, und nicht nach dem trachtet was Fabius, Cato und Macer auch nicht hätten ergründen können, nirgends so sehr als wie in dem Zeitraum welchen das erste Buch des Livius enthielt. Schon die Kriegereignisse, die sich sonst am ersten entbehren lassen, wenn sie nicht von einem Erfahrenen genau erzählt werden, fehlen hier sehr, wo diejenigen vorkamen welche die Besiegung der Völker entschieden, die wider das Schicksal rangen. Aber eine noch wichtigere Entscheidung ist der Untergang der patricischen Gewalt in der Verfassung; die Zerstörung des Gleichgewichts wodurch die Ewigkeit in ihrer Bewegung erhalten werden sollte, welche aber nur hätte fort dauern können, wenn von den beyden Kräften, deren eine stetig abnahm, die andre eben so wuchs, jene sich zu stärken und verjüngen bedacht gewesen wäre. Die Curien endeten in Krämpfen; der Todeskampf ihres nur noch schwachen Lebens war lang, nicht heftig; wie es aber damit zuging, davon gar nichts zu wissen, das vermisse ich so schmerzlich wie wohl Niemand sonst, seitdem die römische Geschichte begann die vertraute Gefährtin meiner Muße zu werden. Je fester aber die Ueberzeugung in mir lebt, und durch die Erfahrungen meiner Zeit immer mehr begründet wird, daß eine Fügung, über die ich feierlicher sprechen würde wenn die Veranlassung nicht zu leicht scheinen könnte, darüber gewacht hat daß uns von der Vergangenheit so viel bleibe als nöthig ist um das Denkwürdige der Schicksale des Menschengeschlechts zu übersehen; und bey den edelsten Völkern auch das einzelne ihres Gangs: — um so zuversichtlicher vertraue ich, daß auch diese Kunde nicht auf immer verloren, daß sie der Nachwelt zu erfahren und zu errathen noch aufbewahrt ist. Und da in meinen Tagen so unsäglich vieles an das Licht gekommen ist, so habe ich sogar die Hoffnung genährt, dieses Glück selbst zu erleben. Die Bruchstücke der ciceronischen Republik erfüllten sie nicht: so hartete ich auf die angekündigten von Dio Cassius: und da ist mein Verlangen nicht ganz getäuscht worden,

obwohl die hieher gehörige Nachricht, wäre sie auch erhalten wie sie ausgezogen ward, immer nur den Anfang der Bewegungen beträfe. Leider aber, wie viel fehlt ihr daran ganz erhalten zu seyn! Nur errathen läßt sich das wichtigste ihres Inhalts: und wem dies auch gelänge, kann der hoffen von seiner Anschauung zu überzeugen: — die wenigen ausgenommen welche eben mit ähnlichen Augen auf demselben Punkt stehen wo er?

Möge den Excerpten aus Dio Cassius, welche Mai aus dem *Litel de sententiis* herausgegeben hat, ein Glück beschieden seyn wie es die diodorischen durch L. Dindorf's meisterhafte Recension erfahren haben! Noch in diesem Augenblick sind sie aber meines Wissens nicht einmal wieder abgedruckt, und die römische Ausgabe ist nothwendig in so wenigen Händen daß ich auf sie nicht verweisen kann, sondern den lückenvollen Text hersetzen muß, dessen Ergänzung und Berichtigung Gegenstand dieses Aufsazes ist. Er lautet genau so — p. 166. n. XLII.

. . . . . εισηγουμένων τῶν δημάρχων . . . . . πολλάκις<sup>17</sup>  
 . . . . . | . . . . . βουλομένων τῶν δὲ . . . . . δυνατοῖς ἢ  
 τοῦτον . . . . . | . . . . . καὶ ἐκείνους τοὺς . . . . . | εἰς 10-20  
 νίσασθαι· καὶ ἐν μὲν τῷ παραχρῆμα οἱ τ' ἀσθενέστεροι ἦ |  
 σαν . . . . . καὶ τοῦ παντὸς ἀμαρτήματος . . . . . προσεκ . . . ,<sup>24</sup>  
 | τὸ· καὶ οἱ εὐπορώτεροι θάρσησαντες ὡς οὐδέτερον ἀναγκα-  
 σθήσονται | ἦχθρ . . . . . ἐπειδὴ δὲ ἐνίσχειν τὸ μεταστάντι ἔ-  
 μελλε, ἐς τὸναντίον ἀμφοτέροις αὐτοῖς περιέστη· τοῖς τε γὰρ  
 ὀφείλουσιν οὐδέτερον | ἔτ' αὐτῶν ἐξήρχησε, καὶ τοῖς δυνα-<sup>28</sup>  
 τοῖς ἀγαπητὸν εὐδοκεῖν . . . εἶωθ . . . | καὶ τῶν ἀρχαίων  
 στερηθεῖεν· οἱ τ' οὖν ἐν τῷ παρόντι . . . . . | διεκρίθη· καὶ  
 μετὰ τούτων ἐπὶ μακρότερον ἐς τὸ . . . . . | συνέβαλλεν ἀλλή-  
 λους· οὐκ ἄλλοῦν δὲ ἐν τῷ καθεστῶτι προ|σώπῳ ἐποίουν· τς-<sup>32</sup>  
 λευτῶντες οὖν οὐδ' ἠθελόντων τῶν δυνα|στῶν (sic cod.) πολλῶν<sup>185</sup>  
 πλείω τῶν κατ' ἀρχὰς ἐλπιοθέντων σφίσιν ἀφείναι, | συνελ-  
 λάγησαν· ἀλλ' ὅσῳ μᾶλλον εἰκοντάς αὐτοὺς ἔβλεπον, ἐπὶ πλείον,

ἄως καὶ δικαίωματι τινὶ περιγινόμενοι, ἐθρασύνοντο· καὶ διὰ τοῦ ταῦτα τε αἰεὶ συγχωρούμενα αὐτοῖς, ὡς καὶ ἀναγκαῖα, παρὰ μικρὸν ἐτίθεντο, καὶ ἑτέρων ἐπωρέγοντο, ἐπιβασίαν ἐς αὐτὰ τινῶν ἤδη τετευχέναι, ποιούμενοι.

Daß hier die Rede von den Bewegungen ist welche zur Einnahme des Janiculum heranwuchsen, und endlich das hortensische Gesetz herbeiführten, hat Mai erkannt, und niemand wird es bestreiten. Er hat auch die Stelle angeführt wo Zonaras niederschrieb was ihm über die vorliegende und die fernere verlorene Erzählung leider genügte: nur nicht bemerkt daß sie die Ergänzung für den Anfang giebt: *ὅτι χρεῶν ἀποκοπὴν εἰσηγ.*

In der Folge kommen die Armen und Reichen vor, im Streit wegen einer Alternative, welche die Letztern Anfangs verschmähten; nachher aber, als der Aufstand wider Erwarten fortbauerte, gern angenommen hätten; doch da wollten die Schuldner nicht mehr darauf eingehen. Was nun diese war, darauf führt die Spur welche in den Worttrümmern am Anfang der 23. Zeile: *εἰς κομίσασθαι* — erhalten ist. Denn dies muß offenbar emendirt werden: *εἰσεὶ κομίσασθαι*: als Schluß des Satzes: *ἀποφοραῖς τριετέσει κομίσασθαι*. Nämlich, es ist bekannt daß Zahlungen, die mit Glimpf geleistet werden sollten, nach römischen Recht und Herkommen in dreyjährigen Fristen fällig wurden (*annua, bima, trima die*); und eben diesen Glimpf ließen Gesetze, welche einen hülflos verwirrten Schuldenstand erträglich zu liquidiren suchten, für diesen eintreten. So verfügte das licinische Gesetz; und, im Jahr 407 ward verordnet daß zwar ein Viertel gleich, aber der Rest auch in drey solchen Fristen gezahlt werden sollte 1).

Allein können denn die Gläubiger so verstockt und blind gewesen seyn ein Abkommen zu verwerfen welches nur den

1) In pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio acris alieni dispensata est: Livius VII. 27.

Zinsgenuß für eine gar nicht lange Zeit entzog, da ihnen zwischen dem und gänzlicher Tilgung die Wahl gestellt war; auch zugegeben daß es nur Schuld der durch Zusammenziehung verworrenen Erzählung sey, wenn es darin das Ansehen hat als hätte der Aufstand schon begonnen gehabt als die Tribunen jene Wahl gaben? Mochte es immer manchen Geizhals geben dessen Leidenschaft ihm vorspiegelte, es sey gar nicht möglich daß diesmal geschehen könne was ihm, als ein Unglück, wie es die Götter nicht zulassen könnten, erschien; wie wir dergleichen Logik wahrgenommen haben wo eine Reduction der Staatsschulden jedem Verständigen unzweifelhaft bevorstand: mag man sich auch die Mehrzahl der Patricier für alle Erfahrung taub und unverbesserlich denken; und nun gar da sie darauf bauten daß unter den reichsten Plebejern viele ihr Interesse theilten: — allgemein, ja überwiegend, konnte die Thorheit doch so toll nicht seyn. Sene Liquidation des Jahrs 407 hatte auch gar keinen Widerstand erregt. — Eben so wenig ist es andrerseits denkbar daß die Tribunen für ihre Schützlinge nur einen so dürftigen Vortheil, im Gegensatz gänzlicher Befreyung, gefordert haben sollten; denn wahrlich wäre es ein dürftiger Vortheil gewesen, daß während der Abzahlung keine Zinsen fielen. Die damalige Seccession war himmelweit verschieden von der crustuminischen, so wie die damalige Gemeinde von der in den alten Tagen; mit einem so geringen Preis den aufgeregten Haufen Verarmerter zu besänftigen konnten ihre Führer sich nicht einbilden. Zudem waren in der Schuldsomme wohl in den meisten Fällen, wie gewöhnlich in diesen Geschäften römischer Wucherer, die aufgeschlagenen Zinsen enthalten, (*versuram fecerant, mergentibus sortem usuris*), so daß die geraumen Fristen nur eine gar leidige Hülfe gewährt haben würden. Ich zweifle also nicht, richtig zu errathen daß die vorgeschlagene Alternative das licinische Gesetz war, welches gestattete die gezahlten Zinsen vom Hauptstuhl der Schuld zu kürzen, so daß die Fristenzahlung nur das dann

noch Uebrige betraf<sup>2)</sup>. Wie ausgemacht aber das wesentliche der Sache mir vorkommt, so schwierig hält es die Erzählung des Schriftstellers ergänzend herzustellen. Bey kleinen, zahlreichen, auch dichtstehenden, Lücken von gemessenem Umfang, gelingt es leicht, mit so entschiedener Gewißheit daß nur Unfähigkeit oder Eigensinn es nicht einräumen: je mehr jene Vortheile fehlen um so mehr wachsen die Schwierigkeiten. Hier hat nun die Zerstörung nicht nur einen sehr weiten Umfang, sondern grade hier hat der Herausgeber leider die Genauigkeit, womit er sonst in diesem Bande die Zeilen der Handschrift bezeichnet, nicht angewandt. In dem Raume welcher, nach den Zahlen am Rande, enthält was von sieben Linien übrig ist, sind nur vier Zeilenanfänge angegeben; so daß materielle feste Punkte für die einzelnen Ergänzungen ganz fehlen. Wäre denn nur wenigstens, was von Trümmern aus der Zerstörung übrig ist, wirklich sicher! Aber nicht die Handschrift haben wir vor uns, sondern nur eine Copie des Lesbaren, welche, bey der unglaublichen Schwierigkeit dieser Blätter, im Zusammenhängenden sehr häufig irrt; wie soll sie denn das einzelne Zerrissene verbürgen, wo der Sinn kein Licht anzündet, der bey den Palimpsesten so oft dahin leiten muß von errathenen Worten einige Buchstaben zu erkennen, andere, ganz verschwundene, zu bestimmen? Also eine sichere Herstellung läßt sich nicht leisten ehe die Stelle, welche es so sehr verdient, ganz treu dargestellt seyn wird: ein Vortheil dessen Gewährung der römische Herausgeber meiner Bitte wenigstens bis jetzt noch nicht gewährt hat. Diese Bitte war durch Mittheilung der hier vorzulegenden Ergänzung des Sinnes begleitet, die, welche sie auch zum Theil weit von den verlorenen Worten ab, doch dazu leiten muß viel mehr zu lesen als dem gelang, der an

2) Livius VI. 35. De aere alieno, (legem promulgaverunt) ut, deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum (im Gesetz war gewiß hinzugefügt: aut perscriptum) esset, id quod superesset, triennio aequis portionibus (l. mit Cujacius, pensionibus) persolveretur.

dem Sinn so verzweifelte daß seine lateinische Uebersetzung erst von den letzten Worten der S. 134 der Handschrift anhebt. — Mit einer solchen Abbildung wären wir da wo eine sichere Herstellung nicht fehlen könnte. Diese vorläufige wird doch auch die äussere Bedingung erfüllen, den Raum der Lücken weder unausgefüllt zu lassen, noch einen größeren zu erfordern.

Was Dio zu erzählen hatte, war folgendes. Die Tribunen hatten Schuldentilgung vorgeschlagen: aber ihre Rogation war vergeblich, weil Senat und Curien ihre Sanction verweigerten; und jede Erneuerung war fruchtlos. Nun boten ihre Urheber den Reichen die Wahl an: entweder jene Rogation zu genehmigen, oder das Licinische Gesetz gelten zu lassen: die empfangenen Zinsen vom Kapital abzurechnen, und den Rest in dreijährigen Fristen zu erhalten. Damit waren die Schuldner wohl zufrieden, aus Furcht gar nichts zu erlangen: die Gläubiger aber wollten keinen Heller aufgeben. Doch, als die Ausgezogenen den eingenommenen Ort behaupteten, veränderten sich die Ansichten grade zum Gegentheil. Das Volk wollte sich nun nicht mehr selbst bey der völligen Tilgung der Schulden beruhigen, sondern erhob andre Forderungen: die Herren hingegen wären jetzt froh gewesen wenn sie nur die wirklich dargeliehenen Gelder mit Aufopferung der aufgeschlagenen Zinsen hätten retten können. Je länger der Haber dauerte, so vielmehr räumten sie ein: und jedes Zugeständniß veranlaßte die Empörten nur noch mehr zu fordern. Nämlich ihre Führer wahrten die Gelegenheit, die Curien zu zwingen dem Veto für Wahlen und Gesetze zu entsagen, wie bey den Licinischen Gesetzen gleiche Veranlassung die Menge bewogen hatte den Angesehenen für Zwecke, die ihr gleichgültig waren, Kraft zu leihen. Denn die Tribunen konnten sich weigern ihre Anträge über die Verschuldung fortzusetzen wenn die Menge sich nur allein um ihr eigenes Interesse kümmern wollte: und auch in Hinsicht auf dieses läßt sich als Erklärung

rung, was denn nun noch mehr als gänzliche Schulden tilgung habe begehrt werden können, füglich annehmen: daß erst damals ein Aktergesetz eingebracht ward.

Nach dieser Entwicklung mögen die Ergänzungen und Verbesserungen der nachfolgenden Recension sich selbst vertreten. Ich bemerke nur, daß ich die Worte *καὶ ἐκείνους τούς*, 3. 20 oder 21., zu ändern nicht wage; daß sie also nöthigen die gewählte, oder eine ähnliche, unvermeidlich gezwungene, Wendung anzunehmen; aber leicht verlesen seyn können, wie es *κονίσασθαι* (3. 23) *ἁμαρτήματος* und *προσεκ* (24) *το* (25) *ἐνίσχειν* und *μεταστάντι* (26) *εὐδοκεῖν* . . . *ειωθ* . . . (28) *τούτων* (30) *συνέβαλλεν* — *οὐδ' ἠθελόντων* (32) und p. 185. 2: *συνελλάγησαν* — 3. 4. *τοῦ ταῦτα τε*, 5. *ἐπιβασίαν*, und daß *τὸ* fehlt, unläugbar sind: *τ'* nach *οἱ*, 3. 23. ist wenigstens verdächtig. Daß 3. 26. wirklich mit *ἤχθη* anfangt, wird wohl gewiß seyn, und das läßt sich denn nicht anders ergänzen als durch *ἤχθηραινον*: welches zu übersetzen ist: sie grollten. Ueber das Wort vgl. Keimarus Index zum Dio Cassius. Endlich will ich mich noch wiederholt gegen die Anschuldigung verwahren als wähe ich, Dio habe grade dieselben Worte geschrieben gehabt, womit hier die Zeilen 20 – 22 ergänzt sind.

- 17 [Ὅτι χρεῶν ἀποκοπήν] εἰσηγουμένων τῶν δημάρχων, [ὁ νόμος] πολλάκις [μάτην ἐξείθετο, τῶν μὲν δανειστῶν αὐτὸν δέχεσθαι μηδαμῶς] βουλομένων, τῶν δὲ [δημάρχων αἴρεσιν  
20 οἰδόντων τοῖς] δυνατοῖς, ἢ τοῦτον [ἐπιψηφίσαι τὸν νόμον, ἢ τῷ τοῦ Στόλωνος χρῆσθαι], καὶ ἐκείνους, τοὺς [μὲν τόκους ἐπὶ τὸ ἀρχαῖον ἀναλογίσασθαι, τὸ δὲ λοιπὸν ἀποφοραῖς  
23 τρι]ετέσι κομίσασθαι. καὶ ἐν μὲν τῷ παραχρημα οἱ τ' ἀσθενέστεροι ἦσαν [πρόθυμοι], καὶ τοῦ παντὸς ἁμαρτήσεσθαι [δεδιότες] προσεῖχ[ον αὐ]τοῖς, καὶ οἱ εὐπορώτεροι, θαρσή-  
28 σσαντες ὡς οὐδέτερον ἀναγκασθήσονται, ἤχθη[ραινον]. ἐπειδὴ δὲ ἀντίσχειν τὸ μεταστάντι ἐμελλε, ἐς τούναντιόν αὐτοῖς περιείστη· τοῖς τε γὰρ ὀφείλουσιν οὐδέτερον ἔτι αὐτῶν ἐξήρ-

ἄθρησε, καὶ τοῖς δυνατοῖς ἀγαπητὸν ἐδόκει [εἰ μὴ] καὶ τῶν ἀρχαίων στερηθεῖεν. οὐτ' οὐδ' ἐν τῷ παρόντι [ἢ στάσις] διεκρίθη, καὶ μετὰ ταῦτα ἐπὶ μακρότερον ἐς τὸ [φιλονεικεῖν] ὅσον ἐβαλλόν ἀλλήλοις· οὐκ ἄλλοῖον δὲ ἐν τῷ καθεστῶτι προσώπῳ ἐποίουν. τελευτῶντες οὐδ', οὐδ' ἐ θελόντων τῶν δυνατῶν ἰπολλῶ πλείω τῶν κατ' ἀρχὰς ἐλπισθέντων σφίσιον ἀφεῖναι, συνηλλάγησαν· ἀλλ' ὅσῳ μᾶλλον εἰκοντας αὐτοὺς ἔβλεπον, ἐπὶ πλεον, ὡς καὶ δικαιομάτι τινὶ περιγινόμενοι, ἐθρασύνοντο· καὶ διὰ τοῦτο τὰ τε αἰεὶ συγχωρούμενα αὐτοῖς, ὡς καὶ ἀναγκαῖα, παρὰ μικρὸν ἐτίθεντο, καὶ ἑτέρων ἐπωρέγοντο, ἐπίβασιν ἐς αὐτὰ τὸ τινῶν ἤδη τετευχέναι ποιοῦμενοι.

Diese Friszahlung im Lauf von drey Jahren hat sich den Römern so sehr als die nächste und gewöhnlichste Abhülfe in Geldbedrängnissen darbieten müssen, daß ich sie durch eine sehr leichte Aenderung, mit einer nur wenig abweichenden Gestalt, auch in der viel bestrittenen Stelle Cäsars de bello civ. III. 20. erkenne.

M. Cælius Rufus, den Cicero und Catull zärtlich liebten, ist einer von den reich ausgestatteten Menschen deren Andenken die späte Nachkommenschaft freundlich und wehmüthig schonen und bewahren soll, weil ein hartes Geschick sie jugendlich in eine revolutionnaire Zeit warf, deren Fluthen und Stürme ihre Kraft nicht bestehen konnte. Sein glühendes Herz hing sich mit Leidenschaft an jede Größe und jede mächtige Kraft; das Dämonische und Gefährliche zog ihn vor allem unwiderstehlich; den Freund allein gehen zu lassen vermochte er nicht, wenn auch sein heller Sinn ihm offenbarte daß er auf böser Bahn sey. So gerieth er in die cæsarische Parthey; noch hatte sie nicht gesiegt als seine Augen schon geöffnet waren. In der Verzweiflung über sich selbst, am Schicksal, suchte er sich Zerstreung und Verauschung in sinnlosen Unternehmungen. Cæsar, der sonst durch einen Finanzbeschluß an Law erinnert, hatte doch ein sehr verständiges und billiges Gesetz gegeben, welches die Berichtigung

der Schulden durch Liegenchaften, geschätzt nach den Kaufpreisen die vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs galten, anordnete: während der Dictator jenseits des adriatischen Meers war, setzte Cälius, damals einer der Prätores, diesem ein anderes entgegen, wovon es in der angeführten Stelle in der *Bulgata* heißt: *legem promulgavit, ut sexies seni dies sine usuris creditae pecuniae solvantur*. Seit wann dieser Wust in den Ausgaben steht, weiß ich nicht zu sagen: die ältesten werden wohl mit den Handschriften stimmen, welche *se exissen* die, *se exissem* die, *sexties semi* die, haben: und aus noch etwa unverglichenen ist kein Heil zu hoffen; denn alle von diesen Büchern sind aus einer einzigen abgeleitet, wie sie am Anfange, und im dritten Buch verstümmelt sind. Von den Emendationen sind *sexagies senis diebus*, *sexies senis Idibus*, *semisse in dies*, viel zu gekünstelt, und auch zu abweichend von den Buchstaben; *sex mensium* die ist unzulässig, weil es den Schuldnern gar nichts nennenswerthes verschafft hätte. Nur Manutius Gedanke, *sexenni* die, hat innerlich für sich daß dieses Moratorium (während ganzer sechs Jahre) für den schlechten Schuldner allerdings viel werth, und ihm weit willkommener gewesen wäre als Cäsars Gesetz, wodurch er Werth für Schuld hingeben sollte. Allein in der Entstellung der Handschriften ist *sexies* unverkennbar: und da sich aus dem folgenden *semi*, *sem*, oder *seni*, nur einmal *annua* nicht machen läßt, so lese ich *sexies semestri* die: in sechs Raten von sechs zu sechs Monaten, — welches auf die alte Frist, die schon längst auf das zwölfmonatliche Jahr übertragen war, zurückführt; nur mit einer den Gläubigern willkommenen, den Schuldnern wenig lästigen Veränderung.

Aber paßt nicht auch auf diese Conjectur das Bedenken des großen Gronovius, daß damit den Schuldnern schlechter gedient gewesen wäre als mit Cäsars Gesetz, wodurch sie, nach Suetonius *Caes. 42.*, ungefähr um ein Viertel des Kapi-

tals erleichtert worden wären — qua condicione quarta fere pars crediti deperibat? Um dies zu entscheiden müßte der Zinsfuß bekannt seyn wonach die Liegenschaften abgeschätzt wurden, und der wozu Geld zu leihen war, wenn man, nach dem Gesez des Cälius, baar abzahlen sollte. Bekanntlich aber waren die Procente in Ciceros Zeit so gewaltsam veränderlich, wie nur irgend der Discout eines Handelsplazes, wenn die Ausführung übertriebener Unternehmungen das baare Geld erschöpft, jene dann vorübergehen, und das Geld wieder keine Beschäftigung findet. Um etwas festes zu haben nehme man einfache Centesimen — zwölf Procent: und rechne wie viel der Schuldner, welcher die ganze Summe gleich jetzt anlich, und wie viel der welcher nur zu Rückzahlungen von sechs zu sechs Monaten borgte, für dieselbe Summe im Verlauf derselben Zeit von drey Jahren verzinsen mußte. Jenen kostete es 36 Procent; diesen 15: wenn anders, um mit Sil Plas zu reden, die Arithmetik eine zuverlässige Wissenschaft ist — und ich hoffe daß sie mir nicht, wie Le Sagen, eben hier einen Streich gespielt haben wird. Der letzte ersparte also 21 Procent; mithin freilich weniger als Suetonius für die Wirkung von Cäsars Gesez angiebt. Nun aber ist er der einzige welcher meldet der Dictator habe die Zinsen kürzen lassen; und daher leitet er die Verminderung der Schuld. Indessen, da Cäsar von dieser Verfügung schweigt, — er, der doch der Mann nicht war welcher sich gescheut hätte in seinem Buche niederzuschreiben was er öffentlich verordnet hatte: — und Dio, zu dessen Fehlern es nicht gehört tadelöfahige Handlungen zu verschleyern, ebenfalls nichts davon erwähnt, so ist der Bericht, womit Suetonius allein steht, in der That nichts weniger als ganz sicher. Er kann die Erleichterung welche irgendwo angegeben war:—um wie vieles der besser abkam welcher Eigenthum für Geld gab, als wenn er es hätte veräußern müssen, — mißverstanden haben: nämlich, was hier für einen einzelnen Fall galt: denn Allgemeines ließ

sich darüber gar nichts anschlagen, da das Fallen der Preise ausnehmend ungleich seyn mußte. Wäre denn bey Suetonius hierüber Irrthum, so konnte das Gesetz des Cälius den Schuldnern willkommen seyn, welche, mit etwas Zeit, Credit zu finden hofften, und am Besitz ihrer Eigenthümer hingen: und es ist anzunehmen daß es nicht aufgedrungen werden sollte; daß es immer facultativ blieb, nach diesem oder nach dem julischen Gesetz seinen Gläubigern zu genügen. Ferner wirkte es zu Gunsten aller derjenigen welche Credit finden konnten, aber keine Liegenschaften, oder nicht ausreichend, anzubieten hatten: — deren Vermögen also, trotz dem julischen Gesetz, ihren Gläubigern übergeben seyn würde.

Hat jedoch der durchgehends nicht oberflächlich unterrichtete Biograph doch wahr gemeldet, so zweifle ich nicht daß die Kürzung der Zinsen auch im cälischen Gesetz gewährt war, und Cäsar sie nur hier wie bey dem seinigen überging. Wer in einer Revolution später kommt, und Gunst erkaufen will, darf wenigstens nicht niedriger bieten als der Vorgänger.

---

Der Geschichte von den Bewegungen über das Schulds-  
gesetz gingen in den Excerpten Apophthegmen von Fabricius  
und Curius vorher, wovon der Herausgeber nur Andeutun-  
gen zu lesen vermocht hat. Wegen des letzten ist dies sehr  
zu bedauern, denn es dürfte leicht neu seyn: das erste hin-  
gegen ist der sehr bekannte Witz gegen P. Rufinus, und zu  
ergänzen und zu beichtigen: [ὅτι αἰρετώτερόν] ἐστὶν ὑπὸ τοῦ  
πολίτου [συληθῆναι], ἢ ὑπὸ τῶν πολεμίων συλληθῆναι. Denn  
wegen der Auspielung des Lauts will ich das verlesene  
συλληθῆναι, lieber so ändern als das lateinische venire  
grade wiedergeben, und πωληθῆναι schreiben. Auch in den  
Glossarien wird compilare durch συλησαι übersetzt.

---